download unter www.zobodat.at

Satzung der Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften.

§ 1. Der Verein führt den Namen: Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften. Der Sitz des Vereins ist Gera.

§ 2. Der Verein hat den Zweck, das Interesse an den Naturwissenschaften zu wecken und zu pflegen, und die naturwissenschaftliche Erforschung der Heimat zu fördern.

Die Gesellschaft sucht diesen Zweck zu erreichen durch gegenseitige Belehrung, Unterhaltung und Anregung, durch Vorträge und Mitteilungen aus den Gebieten der gesamten Naturwissenschaften, durch Unterstützung heimischer naturwissenschaftlicher Sammlungen, durch eine naturwissenschaftliche Bücherei.

§ 3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

§ 4. Korrespondierende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt.

§ 5. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 3 ℳ in zwei halbjährlichen Raten.

§ 6. Die Mitgliedschaft erlöscht infolge von Tod, Austritt oder Ausschluß. Die ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder in Konkurs geratenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7. Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Als Austrittserklärung gilt auch die Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach voraufgegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 8. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Einspruch dagegen ist an die Vereinsversammlung möglich.

§ 9. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Verwalter der Kasse und dem der Bücherei.

download unter www.zobodat.at

§ 10. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, verwaltet sein Vermögen und beschließt in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Vereins- oder der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Eine für den Verein bindende Unterschrift muß den Namen des Vereins, sowie die Unterschrift des Vorsitzenden und die eines anderen Vorstandsmitgliedes enthalten.

§ 11. In der Regel soll an jedem 3. Dienstage eines Monats eine Vereinsversammlung stattfinden.

In den Vereinsversammlungen sollen Vorträge oder Berichte über naturwissenschaftliche Gegenstände und Fragen gegeben werden, an die sich freie Besprechungen, Mitteilungen der Mitglieder über Beobachtungen, sowie die Vorlegung von Naturobjekten anschließen.

§ 12. Im Monat Januar eines jeden Jahres findet die Hauptversammlung statt. In ihr ist ein Geschäftsbericht über die Arbeit des Vereins im verflossenen Jahre, sowie ein Bericht über den Stand der Bücherei zu geben, auch ist die bereits geprüfte Rechnung über das verflossene Jahr zur Genehmigung und zur Erteilung der Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Alsdann erfolgt die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer für das laufende Jahr durch Stimmzettel. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 13. Außerordentliche Versammlungen finden statt auf Beschluß des Vorstandes, sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Berufung.

§ 14. Die Vereinsversammlungen leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, oder das von ihnen beauftragte Vorstandsmitglied. Ungeeignete Mitteilungen hat er zu schließen oder zurückzuweisen. Er hat die Ausführung der Beschlüsse und Satzungen anzuordnen und zu überwachen und etwaige Ausgaben schriftlich zu genehmigen.

Zu den Versammlungen des Vereins werden die Mitglieder durch Anzeigen in Tagesblättern eingeladen.

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 15. Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Förderung der Vereinsinteressen von naturwissenschaftlichen Funden und Merkwürdigkeiten, die zu seiner Kenntnis kommen, dem Vereine Mitteilung zu machen, und einen Abdruck etwa von ihm verfaßter naturwissenschaftlicher Veröffentlichungen wenn möglich der Bücherei zu überweisen.

download unter www.zobodat.at

§ 16. Zu einer Änderung der Satzungen ist ein Beschluß der Hauptversammlung mit $^3/_4$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 17. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer Hauptversammlung, in der wenigstens $^3/_4$ aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Sollte diese nicht beschlußfähig sein, so ist die innerhalb 14 Tagen zu berufende neue Hauptversammlung mit $^3/_4$ Mehrheit der Erschienenen beschlußfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gera zur Verwendung im Sinne der Vereinszwecke.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahresbericht der Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften in Gera

Jahr/Year: 1910-1911

Band/Volume: 53-54

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: Satzung der Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften 24-26